

Aktenzeichen: 4 AZR 22/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 14. August 1985
- 4 AZR 22/84 -

I. Arbeitsgericht Münster

Urteil vom 30. Juli 1982
- 1 Ca 127/79 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 22. September 1983
- 4 Sa 1490/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Geschäftsstellenverwalterin (VerwG)

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VII Fallgruppe 42 b, VergGr. VI b Fallgruppe 41, VergGr. V c Fallgruppe 14; TVG § 1 Tarifliche Übung; ZPO §§ 139, 278, 402 (Geschäftsstellenverwalterin bei einem Verwaltungsgericht)

Leitsätze:

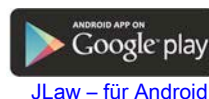
K e i n e

Hinweise des Senats:

vgl. die Sache 4 AZR 21/84 vom 14. August 1985



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 22/84

4 Sa 1490/82 Hamm

Verkündet am
14. August 1985

**Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. September 1983 - 4 Sa 1490/82 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



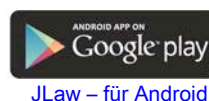
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin trat im Jahre 1968 beim Verwaltungsgericht G als Angestellte in die Dienste des beklagten Landes. Seit dem 1. Juni 1975 wurde sie als Geschäftsstellenverwalterin beschäftigt und nach VerGr. VI b BAT vergütet. Für die Klägerin galt die am 1. Oktober 1974 in Kraft getretene Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des beklagten Landes (GStO-VerwG) vom 22. Juli 1974 (JMinBl. S. 182), die die Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte des beklagten Landes vom 12. Juli 1960 abgelöst hat. Nach Ziff. 3 GStO-VerwG 1974 ist für die Geschäftsstelle ein Beamter des mittleren Dienstes zum Geschäftsstellenverwalter zu bestimmen. Dieser nimmt alle Aufgaben der Geschäftsstelle wahr, soweit ihre Erledigung nicht anderen Bediensteten zugewiesen ist. Nach Ziff. 6 GStO-VerwG 1974 können die Aufgaben des Geschäftsstellenverwalters auch Angestellten übertragen werden. Am 30. April 1985 schied die Klägerin aus den Diensten des beklagten Landes aus.

Nach erfolgloser Geltendmachung mit Schreiben vom 14. Mai 1976 hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. November 1975 Vergütung nach VerGr. V c BAT zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, ihre Tätigkeit in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts sei als ein Arbeitsvorgang anzusehen, wobei von den einzelnen gerichtlichen Verfahren ausgegangen werden müsse. Die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Geschäftsstellenverwalter der Gerichte seien auf sie nicht anwendbar, da die Schriftgutverwaltung nur 8 - 10 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausgemacht habe. Damit werde sie von der Protokollnotiz Nr. 25 nicht erfaßt. Von einem gerichtlichen Geschäftsstellenverwalter im tariflichen Sinne könne nur gesprochen werden, wenn die Schriftgutverwaltung 25 v.H. der Gesamtarbeitszeit betrage. Dem entspreche auch die seitherige praktische Tarifübung. Heranzuziehen seien daher die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst. Danach sei die Klage begründet, weil sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse



besitze, diese auch habe einsetzen müssen und überwiegend selbständige Leistungen erbracht habe. Sie habe nämlich für alle Arbeitsgänge in der Geschäftsstelle die Verantwortung getragen und in allen Verfahren die Übersicht behalten müssen. Bei der Bearbeitung der Neueingänge, des laufenden Schriftverkehrs, der Beantwortung von Anfragen, der Überwachung von Fristen, der Anordnung von Zustellungen, bei Ladungen, der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter, der Erteilung der Rechtskraftzeugnisse sowie der Endbearbeitung der Prozeßakten sei jeweils ein selbständiges Erarbeiten der Ergebnisse unter Entwicklung eigener geistiger Initiative erforderlich. Die Klage sei aber auch dann begründet, wenn im Gegensatz zu ihrer Rechtsauffassung die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für gerichtliche Geschäftsstellenverwalter heranzuziehen seien. Sie habe nämlich in dem tariflich geforderten Ausmaß "schwierige Tätigkeiten" im Sinne der Buchstaben a) und b) der Protokollnotiz Nr. 26 verrichtet, wobei auf die Bearbeitung von Ladungen und Zustellungen sowie die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter (Protokollnotiz Nr. 26 Buchstabe a) bereits 40 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit entfallen seien. Hinzu komme noch die Erteilung der Rechtskraft- und Notfristzeugnisse (Protokollnotiz Nr. 26 Buchstabe b). Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. November 1975 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Erledigung jeder Einzelaufgabe der Klägerin wie die Vornahme einer Ladung sei als selbständiger Arbeitsvorgang anzusehen. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin seien die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten heranzuziehen. Dabei komme es auf das Ausmaß der anfallenden Schriftgutverwaltung nicht an. Zudem sei die Klägerin zu 15 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit Schriftgutverwaltung beschäftigt worden. Schwierige Aufgaben im Sinne der Erfordernisse der VergGr. V c BAT Fallgruppe 14 seien bei der Klägerin jedoch nicht in dem tariflich geforderten Ausmaß angefallen. Zunächst habe sie lediglich Aufgaben des Buchstaben



a) der Protokollnotiz Nr. 26 erledigt (Ladungen, Zustellungen, Heranziehung der ehrenamtlichen Richter), und zwar zu 25 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit. Rechtskraft- und Notfristzeugnisse habe die Klägerin erst seit April 1981 erteilt. Diese Aufgabe habe jedoch nur 5 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausgemacht. Das sei nicht ausreichend. Im übrigen müsse berücksichtigt werden, daß zahlreiche in der Protokollnotiz Nr. 26 genannte Tätigkeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte nicht vorkämen. Selbst wenn man der Rechtsauffassung der Klägerin folgend die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen heranzöge, wäre die Klage nicht begründet. Die Klägerin habe nämlich jedenfalls nicht überwiegend selbständige Leistungen erbracht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin ihr Klagebegehren auf den Zeitraum bis 30. April 1985 beschränkt. Mit dieser Beschränkung verfolgt sie mit der Revision ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß die Klage unbegründet ist.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts galt der BAT zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Be-



rücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dabei hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt, daß im vorliegenden Fall die Bestimmung der Arbeitsvorgänge nur unter Berücksichtigung der heranzuziehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfolgen kann.

Nach VergGr. VII BAT Fallgruppe 42 b sind zu vergüten

Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften,

wozu die Protokollnotiz Nr. 25 gilt, die im einzelnen bestimmt:

Geschäftsstellenverwalter sind Angestellte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen, in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen.

Alsdann sind nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 41 zu vergüten

Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 42 b herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Tätigkeiten ausüben.

Hierzu bestimmt die nunmehr einschlägige Protokollnotiz Nr. 26:

Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nachstehende Tätigkeiten:

- a) die Anordnung von Zustellungen, die Ladung von Amts wegen und die Vermittlung von Zustellungen im Parteibetrieb, die Heranziehung und die Ladung ehrenamtlicher Richter,
- b) die Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen sowie die Erteilung von Vollstreckungsklauseln,
- c) der Erlaß von Vollstreckungsbefehlen



- 6 -

Schließlich sind nach der VergGr. V c BAT Fallgruppe 14, deren Voraussetzungen die Klägerin ebenfalls bei sich als erfüllt betrachtet, zu vergüten

Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 41 herausheben, daß sie überwiegend schwierige Tätigkeiten ausüben,

wobei auch hier die beiden Protokollnotizen Nr. 25 und 26 gelten.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist die Klägerin als Geschäftsstellenverwalterin im Sinne der vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale anzusehen. Das begründet das Landesarbeitsgericht zutreffend mit dem Inhalt der Protokollnotiz Nr. 25. Danach sind Geschäftsstellenverwalter Angestellte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamtarbeitszeit die sonstigen, in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen. Diese Aufgaben oblagen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem beiderseitigen Parteivortrag der Klägerin, wobei mit dem Landesarbeitsgericht auf die am 1. Oktober 1974 in Kraft getretene Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des beklagten Landes (GStO-VerwG) vom 22. Juli 1974 (JMinBl. S. 182) zurückzugreifen ist.

Richtig nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß die Klägerin im tariflichen Sinne Schriftgut verwaltet und damit die zweite tarifliche Anforderung für gerichtliche Geschäftsstellenverwalter erfüllt hat, indem sie die Akten angelegt hat und für deren Führung, Vollständigkeit und Aufbewahrung nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zuständig und verantwortlich war (vgl. BAG 25, 1, 5 = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Derartige Aufgaben oblagen der Klägerin unstreitig. Indessen vertritt die Klägerin die Auffassung, die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für gerichtliche Geschäftsstellenverwalter dürften auf sie deswegen nicht angewendet werden, weil bei ihr Schriftgutverwaltung im zuvor gekennzeichneten Sinne nur zu etwa 8 - 10 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit angefallen sei, während

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

das beklagte Land einen Anteil von 15 v.H. annimmt. Mit Recht hat demgegenüber das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß es auf diesen unterschiedlichen Parteivortrag nicht ankommt. Das folgert das Landesarbeitsgericht zutreffend aus dem eindeutigen Wortlaut sowie aus dem Sinn und Zweck der Protokollnotiz Nr. 25. Dort fordern die Tarifvertragsparteien nämlich lediglich, daß der Angestellte "Schriftgut verwaltet", so daß es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien ausreichend ist, wenn dies überhaupt geschieht. Damit tragen die Tarifvertragsparteien ersichtlich auch dem Umstand Rechnung, daß das Aktenvolumen und der Aktenumlauf in den einzelnen Gerichtszweigen sehr unterschiedlich sein können. Andererseits nehmen sie auf den gerichtsbekannten Umstand Bedacht, daß die jeweiligen Verfahrens- bzw. Prozeßakten in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit die unentbehrlichen Schriftgutsammlungen für den jeweiligen Gerichtsbetrieb sind, so daß die Schriftgutverwaltung als eine charakteristische und nicht wegzudenkende Tätigkeit des gerichtlichen Geschäftsstellenverwalters anzusehen ist, wobei es auf den Umfang der Schriftgutverwaltung im Verhältnis zu seinen anderen Aufgaben nicht ankommt. Damit ist nach dem Willen der Tarifvertragsparteien, der sich an den praktischen Anforderungen des Gerichtsbetriebes orientiert, entscheidend, daß überhaupt Schriftgut verwaltet wird. Jedenfalls war das bei der Klägerin der Fall, wenn sie damit schon nach ihrem eigenen Vorbringen zu 8 - 10 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit beschäftigt wurde. Damit ist vorliegend nicht über die Frage zu entscheiden, wie die Rechtslage wäre, wenn die Klägerin - was im Geschäftsbetrieb der Gerichte kaum vorkommen dürfte - lediglich mit einem ganz geringfügigen Anteil ihrer Gesamtarbeitszeit mit Schriftgutverwaltung befaßt gewesen wäre.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen der Klägerin greifen nicht durch. Die Klägerin verkennt, daß die Protokollnotiz Nr. 25 Schriftgutverwaltung nicht in einem bestimmten zeitlichen Ausmaß verlangt. Wie das Landesarbeitsgericht richtig hervorgehoben hat, kann in diesem Zusammenhang



- 8 -

auch nicht etwa an die frühere Rechtsprechung des Senats zu den Anforderungen über das Ausmaß qualifizierender Tätigkeiten bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit zurückgegriffen werden, auf die sich die Klägerin beruft (vgl. BAG 25, 1, 6 = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Beide rechtliche Komplexe haben nämlich nichts miteinander zu tun. Abgesehen davon ist die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nach der Neufassung der §§ 22, 23 BAT nicht mehr möglich und im übrigen allein entscheidend, daß die Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz Nr. 25 ein bestimmtes zeitliches Ausmaß für Schriftgutverwaltung nicht fordern. Daher führt das Landesarbeitsgericht auch weiter richtig aus, daß es nicht darauf ankomme, welche Aufgabe der Tätigkeit eines Geschäftsstellenverwalters jeweils das "Gepräge gebe", wobei das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hinweist, daß es sich beim "Gepräge" um einen zur rechtlichen Abgrenzung im tariflichen Bereich kaum verwertbaren Begriff handelt (vgl. die Urteile des Senats vom 7. Juli 1971 - 4 AZR 291/70 - AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen und 27. Januar 1982 - 4 AZR 435/79 - AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Banken). Damit ist entgegen der Auffassung der Revision zugunsten der Klägerin die von ihr für geboten gehaltene Heranziehung der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Soweit die Klägerin eine entsprechende praktische Tarifübung behauptet, kann es darauf schon deswegen nicht ankommen, weil eine derartige Tarifübung einer Tarifauslegung nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang und zudem einem der Grundprinzipien der Vergütungsordnung zum BAT (vgl. Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen) widersprechen würde (vgl. BAG 23, 424, 429 = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau sowie das Urteil des Senats vom 19. Juni 1985 - 4 AZR 538/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon kann eine tarifliche Übung auch nur dann rechtserheblich sein, wenn sie in Kenntnis und mit Billigung der Tarifvertragsparteien praktiziert wird (vgl. BAG 40, 67, 72 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung sowie das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Urteil des Senats vom 19. Juni 1985 - 4 AZR 538/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Auch daran fehlt es vorliegend. Schließlich kann sich die Klägerin in diesem Zusammenhang auch nicht auf das Urteil des Senats vom 22. März 1978 - 4 AZR 612/76 - AP Nr. 100 zu §§ 22, 23 BAT berufen, da bei dieser Entscheidung aus verschiedenen tatsächlichen Gründen die Heranziehung der speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für eine Geschäftsstellenverwalterin beim Oberverwaltungsgericht Münster nicht möglich war. Diese Hinderungsgründe bestehen vorliegend nicht.

Von dem zutreffenden Ausgangspunkt ausgehend, daß die Klägerin Geschäftsstellenverwalterin im Sinne der vorstehenden speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Gerichte und Staatsanwaltschaften war, nimmt das Landesarbeitsgericht bei ihr unter Berücksichtigung der Senatsrechtsprechung, wie aus dem entsprechenden Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen zu entnehmen ist, zwei Arbeitsvorgänge an, wobei es zwischen der gewöhnlichen Tätigkeit eines Geschäftsstellenverwalters im Sinne der VergGr. VII BAT Fallgruppe 42 b und "schwierigen Tätigkeiten" eines solchen im Sinne der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 41 bzw. VergGr. V c BAT Fallgruppe 14 unterscheidet. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht anzunehmen, daß in aller Regel die Tätigkeit eines gerichtlichen Geschäftsstellenverwalters ein Arbeitsvorgang ist, weil alle seine Aufgaben im Sinne einer vorgegebenen, einheitlichen Funktion einem Arbeitsergebnis dienen, das in der Verwaltung der Geschäftsstelle mit allen dazugehörigen Aufgaben besteht. Alle diese Aufgaben sind dem gerichtlichen Geschäftsstellenverwalter auch einheitlich und alleinverantwortlich übertragen, so daß Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten feststehen. Diese Beurteilung entspricht auch der Senatsrechtsprechung in vergleichbaren Fällen, wobei der Senat auch bei der Leitung der Registratur eines Gewerbeaufsichtsamtes nur einen Arbeitsvorgang angenommen hat (vgl. das Urteil des Senats vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 - AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie die weiteren Urteile des Senats BAG 44, 323, 330 = AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 7. Dezember 1983 - 4 AZR 405/81 - AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT 1975).



Dennoch ist es richtig, wenn das Landesarbeitsgericht bei der Klägerin zwei Arbeitsvorgänge annimmt. Das begründet es zutreffend und rechtlich zwingend mit der Differenzierung der Tarifvertragsparteien zwischen gewöhnlichen Aufgaben eines Geschäftsstellenverwalters (VergGr. VII BAT Fallgruppe 42 b) und "schwierigen Tätigkeiten" eines solchen (VergGr. VI b BAT Fallgruppe 41 und VergGr. V c BAT Fallgruppe 14). Damit trägt das Landesarbeitsgericht zugleich dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Grundsatz Rechnung, daß tatsächlich trennbare tariflich verschieden zu bewertende Tätigkeiten nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden dürfen (vgl. die Urteile des Senats BAG 30, 229, 237 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 - AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision und die ergänzenden Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß der zuvor dargestellte Rechtsgrundsatz dann keine Geltung beanspruchen kann, wenn tariflich unterschiedlich bewertete Tätigkeiten eines Angestellten tatsächlich nicht voneinander getrennt werden können. Das trifft entgegen den Ausführungen der Klägerin jedoch für die gewöhnlichen Aufgaben eines Geschäftsstellenverwalters (VergGr. VII BAT Fallgruppe 42 b) und "schwierige Tätigkeiten" eines solchen im Sinne des Inhalts der Protokollnotiz Nr. 26 nicht zu. So wie nämlich etwa zur Bearbeitung von Kostenfragen die Gerichtsakten dem dafür zuständigen Beamten überlassen werden können und dessen Aufgaben von denen des Geschäftsstellenverwalters trennbar sind, obwohl sie dieselbe Akte betreffen, trifft das auch für die in der Protokollnotiz Nr. 26 genannten qualifizierenden Aufgaben (etwa die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses) zu. Auch insoweit ist also entgegen der Annahme der Klägerin eine tatsächliche Trennbarkeit möglich. Weiter übersieht die Revision, daß den Tatsachengerichten bei der Bestimmung der Arbeitsvorgänge weder ein Beurteilungsspielraum noch "tatsächliche Möglichkeiten" zukommen.



Vielmehr sind sie insoweit an § 22 BAT und die dazu vom erkennenden Senat entwickelten Grundsätze gebunden, wozu auch der Rechtsgrundsatz gehört, daß tariflich unterschiedlich bewertete Tätigkeiten bei tatsächlicher Trennbarkeit nicht zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden dürfen. Soweit die Klägerin unter Hinweis auf verschiedene Urteile anderer Landesarbeitsgerichte weiter darauf verweist, die Arbeitsvorgänge müßten vorliegend nach der sogenannten "vertikalen Methode", d.h. anhand der einzelnen Verfahrensakten, bestimmt werden, steht dem wiederum, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, der Inhalt von § 22 BAT und der heranzuziehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale mit ihren rechtlichen Differenzierungen entgegen. Zudem ist auch nicht erkennbar, wieso die Anwendung dieser Methode bei der Bestimmung der Arbeitsvorgänge zu einem für die Klägerin günstigeren Prozeßergebnis führen könnte. Fehlerhaft ist aber auch die vom beklagten Land vertretene Auffassung, wonach es auf die singulären Amtshandlungen der Klägerin wie etwa die Durchführung einer jeden Ladung oder Zustellung ankommen soll. Diese Auffassung des beklagten Landes führt zu einer von den Tarifvertragsparteien nicht beabsichtigten "Atomisierung" einer funktional und nach den für den Gerichtsbetrieb bestehenden Vorschriften zusammengehörigen Tätigkeit.

Bei der Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für gerichtliche Geschäftsstellenverwalter geht das Landesarbeitsgericht richtig davon aus, daß diese aufeinander aufbauen, so daß mit dem Landesarbeitsgericht zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 42 b und alsdann die der qualifizierenden Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 41 und V c BAT Fallgruppe 14 zu überprüfen ist, die sich ihrerseits nur durch das verlangte Ausmaß "schwieriger Tätigkeiten" unterscheiden. Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht zutreffend auch darauf Bedacht, daß, wenn die Tarifvertragsparteien in den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 14 "überwiegend schwierige Tätigkeiten" verlangen, der entsprechende Arbeitsvorgang mit qualifizierenden Aufgaben mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Angestellten in Anspruch nehmen muß und



insoweit ein "abweichendes zeitliches Maß" im Sinne von § 22 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT vorliegt. Damit kommt es darauf an, ob die Klägerin zu mehr als der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit mit in der Protokollnotiz Nr. 26 genannten qualifizierenden Aufgaben beschäftigt worden ist.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Klage nicht schlüssig ist. Unstreitig wurde die Klägerin mit der Bearbeitung von Ladungen und Zustellungen sowie der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und damit mit Aufgaben beschäftigt, die unter Buchstabe a) der Protokollnotiz Nr. 26 fallen. Streitig ist insoweit zwischen den Parteien nur, in welchem zeitlichen Ausmaß das der Fall ist. Nach dem Vortrag der Klägerin machte dieser Aufgabenkreis 40 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit aus, während er nach dem Vorbringen des beklagten Landes nur 25 v.H. betrug. Zur Schlüssigkeit ihrer Klage müßte die Klägerin also darüber hinaus behaupten, daß sie zu weiteren mehr als 10 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit qualifizierenden Aufgaben im Sinne der Protokollnotiz Nr. 26 beschäftigt worden ist. Daran fehlt es jedoch, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat.

Nachdem die Klägerin sich rechtsfehlerhaft gegenüber den Vorinstanzen in erster Linie auf die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst berufen hatte, hat sie daneben gegenüber dem Arbeitsgericht lediglich in allgemeiner Weise ausgeführt, sie übe auch "schwierige Tätigkeiten" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 26 aus. Eine entsprechende Substantiierung fehlte. Erst in ihrem unter dem 9. Juli 1982 an das Arbeitsgericht gerichteten Schriftsatz kam die Klägerin erstmals auf Aufgaben gemäß Buchstabe b) der Protokollnotiz Nr. 26 zu sprechen, wobei jedoch wiederum Angaben über den entsprechenden Zeitanteil fehlten. Auch in ihrer Berufungsbeurteilung äußerte sich die Klägerin dazu nicht. Deswegen erteilte das Landesarbeitsgericht der Klägerin mit einer prozeßleitenden Verfügung vom 1. Januar 1983 die Auflage, ihre einzelnen Aufgaben genau zu beschreiben und insbesondere zu "quantifizieren",



d.h. substantiiert die jeweiligen zeitlichen Anteile anzugeben. Dieser deutlichen Auflage des Landesarbeitsgerichts, die mit einer weiteren prozeßleitenden Verfügung vom 4. August 1983 noch einmal wiederholt wurde, ist die Klägerin jedoch während des gesamten weiteren Berufungsverfahrens nicht nachgekommen. Stattdessen brachte sie in ihren späteren Schriftsätzen lediglich zum Ausdruck, sie erteile auch Rechtskraft- und Notfristzeugnisse, Vollstreckungsklauseln und vollstreckbare Ausfertigungen, während jedoch wiederum Angaben zu dem entsprechenden Zeitaufwand völlig fehlten. Auch in ihrer ergänzenden Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht nach § 141 ZPO äußerte sich die Klägerin dazu nicht, obwohl zuvor schon das Arbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen deutlich hervorgehoben hatte, für die Aufgaben der Klägerin nach Buchstabe b) der Protokollnotiz Nr. 26 fehle es an Angaben über die entsprechenden Zeitanteile und damit an der gebotenen Substantiierung.

Auch die demgegenüber erhobenen prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht weder gegen § 139 ZPO noch gegen § 278 Abs. 3 ZPO verstoßen. Nachdem schon das Arbeitsgericht die Klägerin in seinen Entscheidungsgründen deutlich darauf hingewiesen hatte, sie sei bezüglich des zeitlichen Ausmaßes ihrer qualifizierenden Aufgaben im Sinne des Buchstaben b) der Protokollnotiz Nr. 26 ihrer Darlegungs- und Substantiierungspflicht nicht nachgekommen, und danach im Berufungsrechtszug das Landesarbeitsgericht zweimal ausdrücklich zu einer entsprechenden "Quantifizierung" unter nochmaligem Hinweis auf ihre diesbezügliche Darlegungs- und Beweislast aufgefordert und außerdem die Klägerin hierzu noch nach § 141 ZPO angehört hat, kann von einem Verstoß gegen die genannten verfahrensrechtlichen Bestimmungen und einer Überraschungsentscheidung nicht die Rede sein. Die entsprechenden Auflagen des Landesarbeitsgerichts entbehren auch nicht der gebotenen Deutlichkeit, die die Revision rügt.

Auch mit ihren weiteren prozessualen Rügen und Hinweisen, die die Klägerin ergänzend in der mündlichen Verhandlung vor



dem Senat angebracht hat, kann sie nicht erfolgreich sein. Insbesondere ist ihr die Berufung auf das in der Parallelsache K ./. Land Nordrhein-Westfalen (2 Ca 1242/73 Arbeitsgericht Münster) von dem Regierungsamtrat Wilhelm M von der Universität Bonn erstattete schriftliche Sachverständigengutachten versagt. Einmal ist nämlich die Klägerin in dem von ihr geführten Rechtsstreit für ihr Prozeßvorbringen ihrerseits darlegungs- und erforderlichenfalls beweispflichtig, so daß sie sich schon deshalb nicht auf Beweismittel aus anderen Prozessen berufen kann. Im übrigen wäre vorliegend beim Landesarbeitsgericht die Erstattung eines Sachverständigengutachtens als Beweismittel nach §§ 402 ff. ZPO erst dann in Betracht gekommen, wenn die Klägerin ihrer entsprechenden Darlegungspflicht hinsichtlich des Ausmaßes ihrer Aufgaben im Sinne des Buchstaben b) der Protokollnotiz Nr. 26 nachgekommen wäre, wie es ihr im Einklang mit den Grundsätzen des Zivilprozesses von den Vorinstanzen ausdrücklich aufgegeben worden war. Somit stellt sich der Hinweis der Klägerin auf das in dem Parallelprozeß erstattete Sachverständigengutachten als Versuch eines verfahrensrechtlich unzulässigen Ausforschungsbeweises dar (vgl. das Urteil des Senats BAG 40, 67, 74 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung).

Abgesehen davon ist das Sachverständigengutachten zugunsten der Klägerin ohnehin nicht verwertbar. Einmal ist nämlich das Gutachten von dem Angehörigen einer sogenannten "Einstufungskommission" wenigstens teilweise nach arbeitswissenschaftlichen Grundsätzen erstattet worden, worauf es bei der Eingruppierung der Angestellten nach der Vergütungsordnung zum BAT nicht ankommt (vgl. das Urteil des Senats vom 15. Februar 1971 - 4 AZR 147/70 - AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT). Außerdem wurden der Begutachtung nicht die vorliegend anzuwendenden speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für gerichtliche Geschäftsstellenverwalter zugrundegelegt, sondern die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppe. Daher geht auch das Gutachten auf die einzelnen Qualifizierungen in Buchstabe b) der Protokollnotiz Nr. 26 nicht näher ein und gibt demgemäß auch keinen Aufschluß darüber, in welchem zeitlichen Ausmaß ein Geschäftsstellenverwalter bei einem Verwaltungsgericht etwa mit der Erteilung von Rechtskraft- oder



Notfristzeugnissen beschäftigt wird, wobei es ohnehin allein auf die Verhältnisse bei der Klägerin ankommt. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht in dem Parallelprozeß, wie schon sein entsprechender Beweisbeschluß ausweist, gegen den wichtigen verfahrensrechtlichen Grundsatz verstoßen, daß die Beurteilung von Rechtsfragen, auch solchen des Tarifrechts, nicht Sachverständigen überlassen werden darf, sondern Sache der Gerichte ist (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 - AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Soweit sich die Klägerin weiter ergänzend darauf beruft, bei den qualifizierenden Aufgaben nach Buchstabe a) der Protokollnotiz Nr. 26 könnten noch Zusammenhangstätigkeiten dazu kommen, so daß sich der entsprechende Zeitanteil noch über 40 v.H. hinaus erweitere, handelt es sich um neuen, in der Revisionsinstanz aus den Gründen des § 561 ZPO nicht mehr berücksichtigungsfähigen Sachvortrag, der im übrigen auch noch unsubstantiiert ist. Selbst wenn im übrigen bei der Klägerin, wie sie ebenfalls in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angedeutet hat, noch weitere qualifizierende Aufgaben im Sinne der Protokollnotiz Nr. 26 hinzukämen, wäre von ihr gleichwohl nicht dargetan, daß sie, worauf es allein ankommt, zu mehr als 50 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit qualifizierenden Aufgaben im Sinne der Protokollnotiz Nr. 26 beschäftigt worden ist, von denen ohnehin zahlreiche bei den Verwaltungsgerichten überhaupt nicht anfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Hauk

Engert





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)